



GZ: 131-9/987-2019/Pro/fra

Betreff: Puffer Josef, Kirchbach in Steiermark 211, 8082 Kirchbach-Zerlach;
Errichtung eines PKW-, LKW- und Baumaschinenabstellplatzes
auf den Grundstücken Nr. 266/1 und 269/1 der KG 62137 Mühldorf
in Mühldorf, 8330 Feldbach
Bauakt-Nr. 20190100 - Bauverhandlung

Feldbach, am 14.08.2019

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Puffer Josef, Kirchbach in Steiermark 211, 8082 Kirchbach-Zerlach, hat mit der Eingabe vom 06.12.2018 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines PKW-, LKW- und Baumaschinenabstellplatzes auf den Grundstücken Nr. 266/1 und 269/1 der KG 62137 Mühldorf in Mühldorf, 8330 Feldbach**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 03.09.2019, um 10.30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (am betreffenden Grundstück in Mühldorf) anberaunt.

Verhandlungsleiter:

Promitzer Manfred

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Math Heimo, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Promitzer Manfred)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Fax: 03152/2202-219

Email: franke@feldbach.gv.at

www.feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.

Profilaufnahme über die Grundstücke 266/1 und 269/1 in der KG.Mühldorf 62137 Eigentümer Puffer Josef EZ. 868



12.12.2018

Entnommen aus GIS Steiermark



12.12.2018



13.12.2018



12.12.2018



12.12.2018